

§ 6 SBBDB-VO Inbetriebnahme

SBBDB-VO - Zeitpunkt der Aufnahme der Sozialbetrugsdatenbank sowie die nähere Vorgangsweise bei der Verarbeitung von Daten

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Inbetriebnahme der Sozialbetrugsdatenbank erfolgt mit 1. Jänner 2019.

In Kraft seit 28.06.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at